Aus andern Organisationen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band (Jahr): 17 (1925)

Heft 9

PDF erstellt am: 29.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Firma akzeptiert werden. Für den Beginn konnten nur zwei Drittel der vorher beschäftigten Arbeiter die Arbeit aufnehmen. Die andern müssen noch weiter unterstützt werden. Etwa 30 Arbeiter können nicht mehr auf Einstellung im Betriebe rechnen. Diese Situation machte es notwendig, dass sich das Bundeskomitee mit der Unterstützungsfrage beschäftigte, und da die Mittel des Verbandes erschöpft sind, an die Solidarität der übrigen Arbeiterschaft appellierte. Wir hoffen, dass dieser Appell Gehör findet.



Aus andern Organisationen.

Zollangestellte. Am 7. und 8. August hielt dieser Verband seine Delegiertenversammlung in Basel ab. Neben den üblichen Geschäften kam auch die Frage des Anschlusses des Verbandes an den Gewerkschaftsbund wieder zur Sprache. Bekanntlich wurde letztes Jahr in der Urabstimmung dieser Beitritt beschlossen. Da aber nachher die Opposition eine scharfe Kampagne gegen den Beitritt eröffnete, unterblieb die Anmeldung. Die Delegiertenversammlung empfahl ebenfalls weiteres Zuwarten. Diese Unentschlossenheit ist sehr zu bedauern.

Der christlichsoziale Arbeiterkongress. Der «Gewerkschafter» bezeichnet den Kongress als die Krone der bisherigen Tagungen, aber nicht etwa der Bedeutung der behandelten Fragen, sondern des äussern Rahmens wegen. Dieses Urteil eines Begeisterten sagt wohl genug. Und in der Tat. Was z. B. gesagt wurde über den Geist christlicher Ethik in der Wirtschaft, so sieht jeder, der nicht mit Blindheit geschlagen ist,

wie diese Ethik in der Praxis aussieht.

Sand in die Augen der Armen im Geiste ist es, wenn von den Saboteuren der Zollinitiative Berücksichtigung der Arbeiterforderungen verlangt wird, Heuchelei, wenn in einer Resolution der folgende Passus zu finden ist: «Der Kongress verlangt die möglichste Beförderung der Invalidenversicherung in dem Sinne, dass die Vorarbeiten für dieselbe weiterbetrieben und auch für sie Finanzmittel gesucht werden, damit ihre Einführung nicht auf lange Zeit hinausgeschoben wird.» Und die gleichen Leute waren die verbissensten Gegner der Initiative Rothenberger.

Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. In einem kurzgefassten Bericht orientiert der Vorstand des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues über seine Tätigkeit im Jahre 1924. Der Verband war seinerzeit im Jahre 1919 unter dem Einfluss der sich verschärfenden Wohnungsnot unter dem Vorsitz des Genossen Dr. Klöti in Zürich gegründet worden. Unter der Einwirkung von Umständen verschiedener Art wurde das Schwergewicht der Verbandstätigkeit von der Zentrale in die Sektionen verlegt. Die Sektionen Basel, Bern, St. Gallen, Section Romande und Zürich berichten anschliessend über die von ihnen im Berichtsjahre unternommenen Schritte.



Aus Arbeitgeberverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. In einem 70 Seiten umfassenden Bericht orientiert der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen über seine Tätigkeit im Jahre 1924.

Im Mitgliederbestand sind wesentliche Aenderungen nicht zu verzeichnen; neu angeschlossen haben sich der «Schweizerische Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe» und der «Basler Volkswirtschaftsbund»; der Zentralverband setzte sich Ende 1924 aus 33 Arbeitgeberorganisationen zusammen: aus 20 Industrieverbänden und 13 gemischten kantonalen und lokalen Organisationen.

Anschliessend an den Bericht über die Mitgliedschaft folgt die Angabe der Zusammensetzung der Organe des Zentralverbandes, dann der Bericht über das Sekretariat und dessen Arbeiten. Besondere Abschnitte sind den wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ta-

gesfragen gewidmet.

Hinsichtlich der Arbeitslöhne wird festgestellt, dass sich das Lohnniveau im Berichtsjahre nicht stark verändert habe; immerhin dürfte es sich gegenüber dem Vorjahre etwas gehoben haben. Hinsichtlich der lohnstatistischen Angaben auf nationalem und internationalem Gebiet verhält sich der Bericht sehr skeptisch; namentlich gegenüber den vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Reallohnansätzen einiger Staaten wird grosse Vorsicht empfohlen.

Zur Arbeitszeit wird mit Erstaunen konstatiert, dass sich die Arbeitnehmerverbände trotz der Ablehnung der Revision des Artikels 41 auch gegen Bewilligungen von Arbeitszeitverlängerungen nach dem alten Art. 41 wenden. Mit Entschiedenheit wird dagegen protestiert, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage auf den allgemeinen Uebergang zur 48stündigen Arbeitszeit zurückzuführen sei. Vielmehr sei die Besserung eine Folge der allmählichen Konsolidierung der politischen Lage und der Valutaverhältnisse. Der Berichterstatter geht somit über den Kernpunkt der Frage sehr elegant hinweg. Denn der von Arbeitgeberseite verkündete Ruin der schweizerischen Wirtschaft im Falle der Ablehnung der Revision des Art. 41 ist doch wohl ausge-

Der Bericht orientiert sodann über die Tätigkeit der Organe des Zentralverbandes hinsichtlich des eidg. Fabrikgesetzes (Postulat Ilg betr. Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Begutachtung der Gesuche und Beschwerden in bezug auf Einführung der 52stun-

denwoche), über die berufliche Ausbildung usw. Besondere Abschnitte sind auch dem Dienstverhältnis des Bundespersonals und der Verwaltungs- und Dis-ziplinarrechtspflege gewidmet. Dem Bundesrat bleibt der Vorwurf nicht erspart, dass er sich bei der Festsetzung der neuen Besoldungsansätze zu wenig nach der Lohnhöhe der Privatwirtschaft gerichtet habe. Bei dieser Gelegenheit wird auch nicht versäumt, die öffentliche Meinung «gegen die Privilegierung des Bundespersonals gegenüber der Privatarbeitnehmerschaft» aufzurufen. Uns scheint immerhin, dass die schlechten Löhne der Privatwirtschaft nicht als Vorwand dafür dienen dürfen, das Bundespersonal ebenso schlecht zu bezahlen. Und dass schliesslich die Lohnhöhe mitbestimmt wird von den Kosten der Lebenshaltung und dass diese wiederum durch einen andern Kurs in der Wirtschaftspolitik gesenkt werden kann, dürfte auch den Herren vom Arbeitgeberverband nicht unbekannt

Durch die Verhältnisse bereits überholt sind die Ausführungen über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; immerhin ist es interessant, dass die inzwischen von den Räten «verbesserte» Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung den Arbeitgebern noch

zu weit ging.

Bei der Frage der Unfallversicherung wird wieder

Relastung durch die Prämienleistung gegenüber andern Staaten hervorgehoben und deren «Abnormität» als ernstliches Hindernis für die Verwirklichung weiterer Zweige der Sozialversicherung bezeichnet. Gegen das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen wurde von Arbeit-